

**Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde
über die Stellplatzablösung in der Gemeinde Walzbachtal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal hat am 13.12.2001 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

(Inhalt der Änderung)

Die allgemeinen Bestimmungen vom 30.09.1993 werden geändert und die Ablösebeträge (§2) aufgrund von § 37 Absatz 5 Landesbauordnung wie folgt festgesetzt:

§ 2 [Ablösungsbeträge]

„Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 5.100 € an die Gemeindekasse zu zahlen, der mit Abschluss des Ablösungsvertrages zur Zahlung fällig wird.“

§ 2

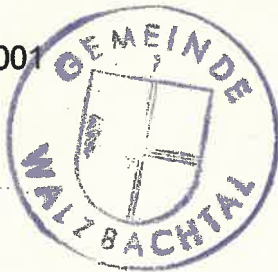
(Inkrafttreten)

Die Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Walzbachtal, 14.12.2001

A. Mahler

Mahler
Bürgermeister



an Art. II

Ausf.
V
A IV 1

Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde über die Stellplatzablösung der Gemeinde Walzbachtal

Der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal hat am 30. September 1993 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 Satz 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ortsteil Wössingen vom 18. August 1977 und Ortsteil Jöhlingen vom 23. Februar 1978) verwirklicht werden soll und die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf einen Teil der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 10.000,-- DM an die Gemeindekasse zu zahlen, der mit Abschluß des Ablösungsvertrages zur Zahlung fällig wird.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Über die Ablösung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat. Die Zustimmung der Gemeinde über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt durch Abschluß eines Ablösungsvertrags.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen sind am 01. Oktober 1993 in Kraft getreten; sie werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 24. März 1988 außer Kraft.

Walzbachtal, den 30. September 1993

Az. 630.552 Vb/vo.



Mahler
Bürgermeister

